

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (77)336

Vol. 1977/0112

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM (77) 336 endig

Brüssel, den 19 juli 1999

Entwurf einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolephonium, einschließlich "Brais résineux", der Tarifstelle 33.08 A des Gemeinsamen Zollltarifs
für 1978

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Die vorliegende Mitteilung hat das Ziel, dem Rat den Entwurf einer Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium der Tarifstelle 38.06 A des GZT für das Jahr 1978 zu unterbreiten, dessen Menge die Grenzen, die in der Entscheidung Nr. 1/75 über die Anwendung der Vorschriften des Abs. 3 des Protokolls Nr. 10 des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Griechenland festgesetzt sind, nicht überschreitet. Gemäß dieser Entscheidung kann die Gemeinschaft, ohne die Zustimmung des Assoziationsrates EWG/Griechenland ein Zollkontingent eröffnen, dessen Menge 25 v.H. der Einfuhren dieser Waren aus den weder assoziierten noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen dritten Ländern nicht überschreitet, welche die Gemeinschaft während des letzten statistisch erfaßten Jahres durchgeführt hat.
 2. Während des Jahres 1976 betrugen diese Einfuhren 84.049 Tonnen, so daß die Kontingentmenge für 1978 auf 21.013 Tonnen festzusetzen ist.
 3. Da es sich um ein Gemeinschaftszollkontingent von verhältnismäßig geringer Höhe handelt, das zweifellos sehr schnell in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft sein wird, dürfte die Aufteilung der Kontingentmenge in Form von den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents keinen Abbruch tun. Diese Lösung ist bereits früher in ähnlichen Fällen angewendet worden.
 4. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe "Wirtschaftliche Tariff Fragen" (13./14. April 1977) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten ^{seiner} haben sich zu der Menge dieses Kontingents und / Aufteilung und Verwaltung zustimmend geäußert.
-

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	<i>in Tonnen</i>
Benelux	3.990
Dänemark	65
Deutschland	6.611
Frankreich	2.442
Irland	54
Italien	2.551
Vereinigtes Königreich	5.300

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen

zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.

(2) Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Entwurf für eine
VERORDNUNG (EWG) Nr. .. / 77 DES RATES**

vom

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents
für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemein-
samen Zolltarifs (1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

in Tonnen

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf
der Kommission,

Benelux	15.961
Dänemark	259
Deutschland	26.443
Frankreich	9.767
Irland	214
Italien	10.206
Vereinigtes Königreich	21.199
Insgesamt	84.049

in Erwägung nachstehender Gründe:

25. v. H. der Gesamteinfuhrmenge entsprechen somit
21.013 Tonnen.

Die Produktion von Kolophonium der Tarifstelle
38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemein-
schaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht
aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in
der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Ge-
meinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig
zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr
aus dritten Ländern ab.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemein-
schaft, um eine geringfügige Zollkontingentsmenge
handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der
auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitglied-
staaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschafts-
charakter des Zollkontingents Abbruch getan wird.
Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungs-
methode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamt-
kontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 25 v. H.
der Kolophoniumeinfuhr jedes Mitgliedstaats aus den
gleichen dritten Ländern zu gelangen. Danach er-
geben sich für diese Aufteilung die in Artikel 2 ge-
nannten Mengen.

Gemäß dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 1/75
über die Anwendung von Nummer 3 des Protokolls
Nr. 10 des Abkommens zur Gründung einer Assozia-
tion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemein-
schaft und Griechenland kann die Gemeinschaft
autonome Zollkontingente für Kolophonium eröff-
nen; diese dürfen für die gesamte Gemeinschaft
25 v. H. der im letzten statistisch ausgewerteten
Jahr festgestellten jährlichen Einfuhren aus den
dritten Ländern nicht überschreiten, die weder mit
der Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein
Präferenzabkommen verbunden sind. Es ist ange-
zeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an
diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Be-
dingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein
zollfreies Gemeinschaftskontingent im Rahmen des
oben angegebenen Volumens zu eröffnen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der
Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu
der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlos-
sen haben und durch diese vertreten werden, kann
jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Ver-
waltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quo-
ten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Jahre 1978 beliefen sich die Einfuhren von Kolo-
phonium aus dritten Ländern, die weder mit der
Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein Prä-
ferenzabkommen verbunden sind, auf folgende
Mengen:

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird der
Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolopho-
nium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle
38.08 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontin-
gents von / Tonnen vollständig ausgesetzt.

21.013

